



Satzung des

MTV Alrebekesa Ahsbeck e.V.

Der am 20.07.1922 gegründete Turnverein ist ein rechtsfähiger Verein (§ 21 des BGB) und führt den Namen Männerturnverein Alrebekesa. Sein Sitz ist in Ahsbeck.

§ 1

Der MTV Alrebekesa „e.V.“ mit Sitz in 29353 Ahsbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Zweck

Der Verein will durch die körperliche und geistig seelische Betreuung seiner Mitglieder die Gesundheit fördern, den Gemeinsinn wecken und die Liebe zur Heimat pflegen. Die Jugend soll in freudebetonter Arbeit in Zucht und Ordnung hineinwachsen, zu gesunder Lebensführung und zur Lebensbejahung geführt werden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 7

Der Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Grundlage.

§ 8

Der Verein gliedert sich in verschiedene Facharten.

§ 9

Aufnahme der Mitgliedschaft

Wer in den Verein eintreten will, hat dieses schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Eine endgültige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 10

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 11

Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.

§ 12

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte für den in § 1 bezeichneten Zweck nach Maßgabe der Sportordnung zu.

§ 13

Der Verein wird für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abschließen. Er kann diesen Versicherungsabschluss auf den Sportverband übertragen. Der Verein selber übernimmt keine Verantwortung für Unfälle, die auf seinen Übungsplätzen vorkommen sollten.

§ 14

Die Angehörigen des Vereins sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nach § 5 dieser Satzung nach besten Kräften zu fördern und zu helfen, den Bestimmungen dieser Satzung und sonstigen Ordnungsvorschriften des Vereins nachzukommen, den Vereinsbeschlüssen nicht zuwider zu handeln, die Vereinsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Alle aktiven Mitglieder bzw. Sportplatzbenutzer sind verpflichtet, bei Bedarf anfallende Arbeiten für die Pflege und Erhaltung des Vereinsheims und der Sportanlage abzuleisten.

§ 15

Ausschließung und Mahnung

Der vorläufige Ausschluss aus dem Verein kann von dem Vorstand beschlossen werden. Der endgültige Ausschluss erfolgt durch Mitgliederversammlung. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Vorstandes sowie bei Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verein (§ 14) wegen nicht

ehrenhafter Lebensführung innerhalb und außerhalb des Vereins. Auch kann der Vorstand beschließen, eine Mahnung zu erlassen und einen Ausschluss anzudrohen. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung innerhalb 3 Tagen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen die Beschlüsse kann innerhalb 8 Tagen von der Behändigung des betreffenden Beschlusses angerechnet, Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Wird innerhalb der festgesetzten 8 Tage Berufung gegen den Ausschluss nicht eingelegt, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist. Die Rechte und Pflichten des mit Ausschluss bedrohten Vereinsmitglieds ruhen bis zur Erledigung des Ausschlussverfahrens.

§ 16

Jedes Mitglied besitzt eine beschließende Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

§ 17

An Jahresbeiträgen sind die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Sätze zu zahlen. Der Vorstand darf Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen sowie sonstige Ausnahmen gewähren, wenn es ihm geboten erscheint. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§ 18

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung jederzeit austreten, zahlen jedoch bis zum Vierteljahresende die Beiträge. Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter an- bzw. abgemeldet.

§ 19

Organe des Vereins

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftwart.

Erweiterter Vorstand:
Spartenleiter Jazzdance
Spartenleiter Fussball
Spartenleiter Gymnastik
Jugendwart
Pressewart

Im Sinne des § 26 des BGB bilden der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftwart und der Kassenwart den Vorstand des Vereins. Alle 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten und rechtsverbindlich zeichnen.

§ 20

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die über 18 Jahre alt sind und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.

§ 21

Der erste oder zweite Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung im Einverständnis mit dem Vorstand fest. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes es verlangt, vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden einberufen.

§ 22

Der Schriftwart sorgt für das gesamte Schriftwesen des Vereins, sorgt in den Versammlungen für die Eintragungen in die Anwesenheitslisten und führt die Verhandlungsniederschrift. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 23

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung zu Beginn des Jahres. Die Beiträge werden bei einer Sparkasse hinterlegt.

§ 24

Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die Mitgliederversammlung vorläufige Ersatzwahlen vor.

§ 25

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten bzw. zweiten Vorsitzenden in vereinsüblicher Weise durch Aushang und Veröffentlichung im Gemeindebrief unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst 8 Tage vor der Versammlung.

§ 26

Es findet zu Beginn jeden Jahres eine Hauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen berufen der erste bzw. zweite Vorsitzende nach Bedarf oder wenn 1/3 der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert.

§ 27

Jede ordnungsmäßig einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlusskräftig. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Anträge werden in der Mitgliederversammlung zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmen. Die Abstimmungen sind geheim, wenn nicht einstimmig offene Abstimmung beschlossen wurde.

§ 28

In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss gewählt für das laufende Geschäftsjahr und mit Recht und der Verpflichtung der Kassenprüfung ausgestattet.

§ 29

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und nicht den einzelnen Mitgliedern.

§ 30

Der Übungsplan wird bekannt gegeben.

§ 31

Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshauptversammlung durch Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes und 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 32

Die Auflösung des Vereins erfolgt in 2 aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit 4/5 Stimmenmehrheit. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Aufhebung des Vereines fällt das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Ahsbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat. Die Geräte sind vorrangig der Ahsbecker Jugend nur für Sportzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 33

Diese Satzungen treten nach Erfolg der Genehmigung in Kraft. Die Satzungen vom 15. September 1987 werden durch die neuen Satzungen ersetzt.

Ahsbeck, den 30. Juni 2009

Der Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftwart